

Lieferbedingungen der Weil Technology GmbH

Vertragserfüllung

Bei Ausfuhrbeschränkungen unterliegt die Vertragserfüllung durch Weil Technology der Genehmigung durch

1. BAFA Bundesausfuhramt in Eschborn / Deutschland (im Falle von Ausfuhrbeschränkungen durch das Außenwirtschaftsgesetz)
2. Department of Commerce / USA (Bewilligung der Wiederausfuhr von US Waren)

Für inländische Lieferungen an exportierende Firmen, weisen wir darauf hin, dass diese Firmen verpflichtet sind die o.a. Ausfuhrgenehmigung zu beantragen. Bitte wenden Sie sich für weitere Informationen an Weil Technology.

Für Fälle, in denen keine Ausfuhrgenehmigung erteilt wurde, lehnt Weil Technology jegliche Schadenersatzforderungen wegen Nichterfüllung des Vertrages ab.

Preisstellung

Alle Preise verstehen sich netto, ab Werk Weil Technology, Müllheim (EXW INCOTERMS 2020) ausschließlich MwSt. und Verpackung, falls im Angebot nicht anders angegeben.

Die ausgewiesenen Preise verstehen sich in Euro.

Preise von individuellen und / oder optionalen Teilen sind nur für die erste Lieferung gültig. Bei Änderung des Lieferumfanges wird dem Kunden ein Zusatzangebot mit Angabe der Preis- und Terminänderungen unterbreitet.

Die Preise unterliegen keiner Eskalation für eine Bestellung innerhalb des Zeitraumes der Angebotsgültigkeit.

Die Ausführung aller Maschinen- und Systemkomponenten erfolgt gemäß den WT-Angebotsbedingungen. Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben werden die Maschinen innerhalb der EU nach Richtlinie 2006/42/EG (Maschinenrichtlinie) ausgeführt. Die Umsetzung basiert auf Grundlage aktueller harmonisierter Normen.

Sollten in Ihrem Hause Betriebsmittelvorschriften gelten, weisen wir darauf hin, dass diese bei der Ausarbeitung des Angebotes keine Berücksichtigung finden. Sollten Sie auf der Einhaltung Ihrer Betriebsmittelvorschriften bestehen, bitten wir Sie, uns diese zur Ausarbeitung eines entsprechenden Angebotes zur Verfügung zu stellen. Nach Auftragserteilung können etwaige Forderungen nicht mehr berücksichtigt werden.

Bilder im Angebot können Sonderzubehör zeigen, welches nicht im Angebot enthalten ist.

Bei Lieferungen ins Ausland werden alle öffentlichen Abgaben (Steuern, ausländische MwSt., sonstige Gebühren und Abgaben, Zölle, etc.), die im Zusammenhang mit der Abwicklung des Auftrages und der Lieferung und Installation des Liefergegenstandes anfallen, vom Käufer getragen, auch soweit sie in der Bundesrepublik Deutschland nicht erhoben werden.

Werkmontage bei Weil Technology

Zur Durchführung der Funktionskontrolle beim Hersteller werden die entsprechenden Montagen bereits im Werk vorgenommen. Alle Anschlüsse wie Strom, Wasser, Luft etc. sind provisorisch und dienen nur diesem Zweck. Im Werk ist keine Abnahme für eine komplett montierte Anlage vorgesehen.

Zahlungsbedingungen

30% Anzahlung bei Bestellung
30% nach halber Lieferzeit
30% nach Meldung der Versandbereitschaft
10% nach Inbetriebnahme (spätestens 4 Wochen nach Meldung der Versandbereitschaft)

Unsere Rechnungen sind zahlbar innerhalb 14 Tagen nach Rechnungsdatum rein netto.

Leistungsnachweis

Der Leistungsnachweis stellt den Betrieb der Anlage nach vertraglich vereinbartem Ergebnis dar. Der Leistungstest wird unmittelbar nach der Inbetriebnahme mit dem Bedienpersonal des Kunden durchgeführt, welches auch anlässlich der Abnahme geschult wird. Weil Technology überwacht den Leistungstest und greift nur wenn nötig ein.

Der Leistungstest soll 4 Std. dauern. Beide Parteien erkennen schriftlich (Protokoll) den Leistungsnachweis an.

Abnahmeprotokoll

Der Besteller ist zur Abnahme des Vertragsgegenstandes verpflichtet, sobald der Leistungstest erfolgreich durchgeführt wurde.

Weil Technology erstellt ein Abnahmeprotokoll, welches von beiden Parteien unterzeichnet wird. Mängel geringfügiger Art sind kein Grund zur Verweigerung der Abnahme.

Verzögert sich die Abnahme oder der Versand des Liefergegenstandes ohne Verschulden des Lieferanten, gilt die Abnahme zwei Wochen nach Anzeige der Montage- und Inbetriebnahme, spätestens 4 Wochen nach Anzeige der Versandbereitschaft, als erfolgt.

Beistellungen des Kunden

Für eine erfolgreiche Installation und Inbetriebnahme der Anlage sind folgende Beistellungen des Kunden nötig:

- Entladen des LKWs und Transport bis zum Aufstellort sowie sachgemäße Einlagerung aller Teile bis zum Montagebeginn und während der Montage
- Montageplatz für die Anlage, besenrein und mit 2 Markierungen für die Höhe und 2 Achsen zur Definition des Aufstellortes
- Fundamentplanung & -bau vor Ort nach Fundamentplan von Weil Technology
- 2 Fachkräfte als Montagehilfen für die Dauer der Montage
- Gabelstapler mit Fahrer für den Zeitraum des Entladens und der Montage der Anlage
- Bereitstellung von allen erforderlichen Hebemitteln mit der erforderlichen Tragkraft und Hubhöhe inkl. Fahrer / Bediener nach unseren Vorgaben
- Schutzgasanlage und Verrohrung bis zum Laser der Anlage
- Installation von Gas- und Druckluftleitungen (inkl. Wartungseinheit) bis zum Einspeisepunkt in die Anlage
- Elektrischer Anschluss zu Hauptschalter der Anlage inkl. Vorabsicherung
- Bereitstellung und Anschluss der Anlage an eine geeignete Absaugvorrichtung
- Bereitstellung aller Flüssigkeiten, die zum Betrieb der Anlage erforderlich sind, nach unseren Vorgaben sowie die Vorrichtungen, die zum Befüllen erforderlich sind
- Definition des Vormaterials bezüglich Materialqualität und Geometrie
- Bereitstellung des Vormaterials (Blanks) für die Tests bei Weil Technology, für die Vorabnahme und die Inbetriebnahme beim Kunden
- Beistellung von Unterhalts- und Bedienpersonal für Schulung, Inbetriebnahme und Kapazitätstests

- Sicherheitseinrichtungen, welche vom Gesetz oder dem Sicherheitsbeauftragten des Kunden zusätzlich zu den von Weil Technology eingebauten Abdeckungen und Schutzvorrichtungen gefordert wird, sofern sie den vereinbarten Lieferumfang überschreiten
- Reise- und Unterkunftskosten für Bedienpersonal während Schulungen bei Weil Technology

Verjährung von Mängelansprüchen des gelieferten Materials und Maschinen

12 Monate ohne Schichtbegrenzung, ausgenommen Verschleiß- und Ersatzteile;
endet jedoch spätestens 15 Monate nach Auslieferung

Die Gewährleistung ist unter folgenden Bedingungen gültig:

- Die Gewährleistung umfasst die Mängelfreiheit der im Lieferumfang enthaltenen Maschinen und Maschinenkomponenten.
- Die durch Weil Technology bezeichneten Verschleißteile sind von der Gewährleistung ausgeschlossen.
- Weil Technology bezeichnet die notwendigen Nicht-Standard Komponenten und Ersatzteile (keine Verschleißteile). Diese müssen durch den Kunden beschafft und an Lager gelegt werden für den Fall eines Ausfalls oder Schaden vom Originalmaterial.
- Weil Technology übernimmt keine Gewährleistung für Maschinen und Maschinenteile, welche ohne Zustimmung von Weil Technology abgeändert wurden und lehnt jegliche Haftung für Ansprüche in diesem Zusammenhang ab.
- Weil Technology übernimmt keine Gewährleistung für Schäden, die durch nicht bestimmungsgemäße Verwendung der Anlage oder durch Nichtbeachtung der Betriebsanleitung entstehen.

Leistungsgarantien

Taktzeit

Die Taktzeit basiert auf den Informationen des Kunden und der Schweißgeschwindigkeitstafeln von Weil Technology. Die geschätzte Taktzeit ist vorstehend angegeben.

Zur Feststellung der effektiven Taktzeit und zur Abgabe von Leistungsgarantien müssen Schweißtests mit dem Originalmaterial ausgeführt werden. Diese Tests können innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt von unbeschädigtem Originalmaterial bei Weil Technology ausgeführt werden.

Anlagenverfügbarkeit

Die Angaben über die Anlagenverfügbarkeit sind in der technischen Beschreibung ersichtlich.

Produktionskapazität

Der Ausstoß von Produkten mit einwandfreiem Fertigungsergebnis ist vorstehend angegeben und basiert auf einwandfreiem und geeignetem Vormaterial.

Haftung

Unsere Haftung für Mängel und Lieferverzug beschränkt sich in Fällen einfacher Fahrlässigkeit sowie bei Lieferverzug unserer Zulieferer auf eventuelle Schäden am Liefergegenstand sowie an sonstigen Rechtsgütern (Eigentum, Leib und Leben) des Kunden. Die Haftung für Vermögensschäden, insbesondere für entgangenen Gewinn und Produktionsausfall, ist in allen Fällen ausgeschlossen.

Eigentumsvorbehalt

Weil Technology behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag sowie aus der sonstigen Geschäftsbeziehung vor.

Wird der Liefergegenstand vom Kunden mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verbunden, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Rechnungsbetrag incl. MWSt.) zu den anderen verbundenen Gegenständen zur Zeit der Verbindung.

Geheimhaltungsvereinbarung

Alle Daten und Informationen in oder im Zusammenhang mit diesem Angebot sind von beiden Parteien mit absoluter Vertraulichkeit, insbesondere Dritten gegenüber zu behandeln.

Das gilt sowohl für Informationen vom Kunden an den Lieferanten, wie auch für Informationen vom Lieferanten an den Kunden.

Abweichungen von dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Softwarenutzung

Weil Technology bleibt Inhaber sämtlicher Rechte an der für den Vertragsgegenstand entwickelten Software. Weil Technology überträgt dem Besteller das nicht übertragbare, nicht ausschließlich unbefristete Recht, die Software der gelieferten Anlage im Rahmen der Leistungsbeschreibung zu nutzen.

Der Besteller hat nur dann Anspruch auf Updates und Erweiterungen, wenn er hierüber einen separaten Vertrag abschließt.

Jede Nutzung der Software entgegen oder außerhalb der in der Leistungsbeschreibung angegebenen Einsatzbedingungen sowie jede Änderung, Modifikation oder Anpassung der Software durch den Besteller (z. B. externer Zugriff auf die Daten) lässt die Verpflichtung von Weil Technology zur Gewährleistung entfallen.

Bei der Lieferung von Systemen mit mehreren Bedienstellen (Netzwerklicenz) ist die Nutzung der überlassenen Software nur auf der vereinbarten Anzahl von Arbeitsplätzen gestattet.

Bei Einsatz der Videobrille werden die aufgezeichneten Bilddaten über das Augmented Portal der ESSERT GmbH, Großer Sand 18, 76698 Ubstadt-Weiher im Auftrag von WT verarbeitet. Zweck der Datenverarbeitung ist der Aufbau eines Kommunikationskanals mit Bildverbindung zu einem WE Servicemitarbeiter. Bei aktiver Datenverbindung werden sämtliche Objekte im Sichtfeld, sowie gesprochenes Wort im Hörbereich der Videobrille durch die Kommunikationsverbindungen übertragen. Bilddaten können im Rahmen der Fernwartung, nach Zustimmung durch den Kunden, mit dem Augmented Portal aufgezeichnet und gespeichert werden. Aufgezeichnete Daten werden von WT gelöscht, sofern sie nicht mehr für die Erbringung von Wartungsleistungen benötigt werden. Die ESSERT GmbH ist zur Geheimhaltung verpflichtet; die Auftragsdatenverarbeitung für personenbezogene Daten erfolgt auf Grundlage der EU Datenschutz-Grundverordnung.

Zugriffsrechte bei Anlagen mit einer TIA-Steuerung

Das Programm wird bei Auslieferung bis zum Gewährleistungsende mit Passwort für Leserechte ausgeliefert.

Nach Gewährleistungsende kann das Passwort für den Schreibzugriff zur Verfügung gestellt werden. Für WT-Standardbausteine besteht jedoch auch nach Gewährleistungsende immer der volle Zugriffsschutz.

Ist ein Schreibzugriff auf die Steuerung vor Gewährleistungsende gefordert, so kann dies nur auf Basis einer schriftlichen Regelung erfolgen. Hierbei erlischt jeglicher Haftungs- und Gewährleistungsanspruch des Auftraggebers gegenüber Weil Technology.

Betriebsanleitung

Innerhalb der EU:

Die Originalbetriebsanleitung für Maschinen ist in Deutsch abgefasst. Sie entspricht den Vorgaben der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG Anhang I Nummer 1.7.4. Die Übersetzung der Originalbetriebsanleitung ist in der Amtssprache des Verwendungslandes ausgeführt. Die Betriebsanleitung wird 2-fach in Papier und zusätzlich elektronisch auf Datenträger geliefert. Werden Teile in die Maschine integriert, so werden deren Betriebs- bzw. Montageanleitungen gem. Art. 13 der Maschinenrichtlinie entsprechend beigelegt.

Außerhalb der EU:

Wahlweise Deutsch oder Englisch

Standardlackierung

Maschinengrundgestell	RAL 5013	Kobalt
Schutzhauben- und Türen in der Maschinenverkleidung	RAL 7035	Lichtgrau
Automatisch betätigte Türen und Klapplager	RAL 1023	Verkehrsgelb
Schutzzaungitter	RAL 9017	Verkehrsschwarz
Schutzzaunpfosten	RAL 1023	Verkehrsgelb
Kabelkanäle		verzinkt
Schaltschrank	RAL 7035	Lichtgrau

Sonderlackierung ist gegen Mehrpreis möglich.

Allgemeine Bedingungen

Vom Besteller wird die bauliche Unbedenklichkeit zur Aufstellung der Anlage garantiert. Es gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie unsere Aufstell- und Montagebedingungen. Sie sind integrierender Bestandteil dieses Angebotes.

Dieses Angebot ersetzt alle Angebote die zu einem früheren Zeitpunkt für dieses Projekt/diese Anfrage gemacht wurden.

Technische Änderungen, die der Verbesserung oder Vereinfachung dienen, behalten wir uns vor.

Anlagen: Aufstell- und Montagebedingungen
Allgemeine Geschäftsbedingungen

Aufstell- und Montagebedingungen der Weil Technology GmbH

Bei Anlagen, die mit einem Laser ausgerüstet sind, sind zusätzlich die Aufstellbedingungen des Laser-Lieferanten einzuhalten.

Als Betreiber einer Laser-Anlage in Deutschland muss die Anlage der Berufsgenossenschaft/Behörde gemeldet und ein Laserschutzbeauftragter bestellt werden. Betreiber in anderen Ländern müssen die für sie gültigen Vorgaben erfüllen.

Bodenbeschaffenheit:

- Bodenebenheit: +/- 5 mm bezogen auf eine Länge von 5000 mm
- Die Aufstellfläche darf keine Dehnfuge aufweisen.
- Die Befestigung der Maschine erfolgt mittels Klebeankern, die Anforderungen des Herstellers sind einzuhalten.
- Fundamentbelastung: Festlegung nach endgültiger technischer Definition
- Oberfläche, Rauheit: Der Boden muss eine geschlossene, gebundene und abriebfeste Oberfläche haben. Staubentwicklung durch unversiegelte Oberflächen ist unbedingt zu vermeiden.

Schwingung:

Laser-Anlagen dürfen nicht im Einflussbereich von schwingungserregenden Maschinen stehen. An den Auflagepunkten darf die Beschleunigung max. 0,1 G (0,981 m/s²) nicht überschreiten.

Der Verkehr von schweren Flurförder-Fahrzeugen und Gabelstaplern neben der Anlage soll vermieden werden.

Bei Aufstellung der Anlage auf schwingenden Böden (z. B. Stockwerke von Maschinenhallen) muss die Bodenplatte mindestens 250 mm stark und durchgehend massiv sein (B25, Betonqualität nach DIN 1045).

Zwischen zwei Abstützungen darf die Spannweite der Bodenplatte 6000 mm nicht überschreiten.

Energieversorgung:

Gesamtanschlusswert: Festlegung des Anschlusswertes nach endgültiger technischer Definition. Die Energiezuführung erfolgt vom Netz bis zu den Schaltschränken incl. Vorabsicherung bauseitig. Die Lage der Schaltschränke ist dem Layout zu entnehmen!

Kundenseitige Maschinenzuleitungen, die zusätzlich durch einen Fehlerstromschutzschalter (FI) abgesichert sind, benötigen einen optionalen Trenntrafo (im Preis nicht enthalten). Bei betriebsinternen Leitungsnetzen TN-S oder TN-C ist ein zusätzlicher Anschluss am Gebäudepotentialausgleich notwendig.

Die Netzschwankungen betragen max. +/- 10%.

Die Frequenzschwankungen betragen max. +/- 2%.

Der Kurzschlussstrom beträgt max. 25 kA.

Druckluft:

Das Verlegen der Druckluftleitung inkl. einer Wartungseinheit erfolgt bei Bedarf bauseitig bis zur Verwendungsstelle. Anschluss gemäß Layout.

Gase:

Das Verlegen aller benötigten Gasleitungen erfolgt bauseitig bis zur Verwendungsstelle.

Klima:

Umgebungstemperatur:	+ 10° C bis +35° C
Temperaturbereich für die eingestellten Parameter:	max. +/- 5° C
Temperaturveränderung:	max. 1° C / Stunde (gleichmäßige Erwärmung)
Relative Luftfeuchtigkeit:	max. 75% (nicht kondensierend)

Bei Temperaturen außerhalb des angegebenen Temperaturbereiches müssen Sondermaßnahmen getroffen werden (im Preis nicht enthalten). Während des Betriebes darf keine plötzliche Temperaturveränderung (z. B. Durchzug) auftreten.

Montagebedingungen:

Die Montage muss unbehindert und ohne Unterbrechung gemäß unserem Montage-Terminplan durch unser Fachpersonal vorgenommen werden. Für die Montagedauer werden vom Auftraggeber 2 sachkundige Montagehilfen beigestellt. Unserem Projektleiter ist ein kompetenter Ansprechpartner mit Entscheidungsbefugnis zu benennen.

Falls Montageverzögerungen entstehen, die nicht durch Weil Technology verursacht wurden, hat der Auftraggeber die hierdurch anfallenden Mehrkosten zu tragen. Die gleiche Regelung gilt für Behinderungen durch Fremdfirmen. Basis sind die zum Zeitpunkt der Montage gültigen Verrechnungssätze der Weil Technology.

Für die Baustelleneinrichtung und Lagerung des Konstruktionsmaterials steht ausreichend Platz in der Nähe der Baustelle zur Verfügung.

Falls in unserem Angebot nicht als besondere Position ausgewiesen, werden uns Hubmittel bzw. ein Autokran mit der erforderlichen Tragkraft und Hubhöhe sowie Stapler mit Fahrer für Abladen, Transport zum Aufstellplatz und unfallsichere Montage zur Verfügung gestellt oder auf Kosten des Auftraggebers angemietet.

Die bauseitigen Vorbereitungen müssen rechtzeitig abgeschlossen sein und sind terminlich auf den Verlauf unserer Montage abzustimmen.

Bei Beschädigung oder Verschmutzung unserer Anlagenteile sind die Kosten für die Wiederherstellung vom Auftraggeber zu tragen.

Der für die Montage erforderliche Strom wird bauseitig kostenlos gestellt.

Der Auftraggeber ist für eine ausreichende Beleuchtung der Baustelle verantwortlich.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Weil Technology GmbH (kurz Lieferant genannt)

I. Geltung

1. Für alle Lieferungen und Leistungen gelten ausschließlich die Lieferbedingungen des Lieferanten. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers finden auch dann keine Anwendung, wenn der Lieferant nicht nochmals ausdrücklich widerspricht.

II. Angebot und Umfang der Lieferung

1. Unsere Angebote sind freibleibend.
2. Für den Umfang der Lieferung ist, sofern nichts anderes vereinbart ist, die schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferanten maßgebend. Nebenabreden und Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung des Lieferanten.
3. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich der Lieferant eigentums- und urheberrechtliche Verwertungsrechte uneingeschränkt vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Zu Angeboten gehörige Zeichnungen und andere Unterlagen sind, wenn der Auftrag nicht erteilt wird, dem Lieferanten auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben.

III. Preis und Zahlung

1. Die Preise verstehen sich ab Werk ausschließlich Verpackung. Zu den Preisen kommt die gesetzliche Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe hinzu.
2. Zahlungen sind, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, innerhalb von 14 Tagen nach

- Lieferung frei Zahlstelle des Lieferanten zu leisten.
3. Der Besteller kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind, soweit es nicht Ansprüche aus demselben Vertragsverhältnis betrifft.

IV. Lieferfrist und Lieferverzug

1. Die Einhaltung einer vereinbarten Lieferfrist setzt die rechtzeitige Beibringung sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben sowie die Erfüllung sonstiger Verpflichtungen durch den Besteller voraus. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Frist angemessen, es sei denn, der Lieferant hat die Verzögerung zu vertreten.
2. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf das Werk des Lieferanten verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt worden ist.
3. Ist die Nichteinhaltung der Lieferfrist auf höhere Gewalt, auf Arbeitskämpfe oder sonstige Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereichs des Lieferanten liegen, zurückzuführen, so verlängert sich die Lieferfrist angemessen. Der Lieferant wird dem Besteller den Beginn und das Ende derartiger Umstände baldmöglichst mitteilen.
4. Kommt der Lieferant in Verzug, so kann der Besteller vom Vertrag nur zurücktreten, wenn der Lieferant die Verzögerung zu vertreten hat und der Lieferant eine ihm gesetzte angemessene Frist zur Lieferung hat fruchtlos verstreichen lassen.
5. Der Besteller ist verpflichtet, auf Verlangen des Lieferanten innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt und/oder Schadensersatz statt der Leistung verlangt oder auf der Lieferung besteht.
6. Weitere Ansprüche wegen Verzugs richten sich ausschließlich nach Ziffer VII.

V. Gefahrübergang und Versand

1. Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Lieferteile auf den Besteller über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Lieferant noch andere Leistungen, z. B. die Versandkosten oder Anfuhr, übernommen hat.
2. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft auf den Besteller über.
3. Auf Wunsch des Bestellers wird auf seine Kosten die Sendung durch den Lieferanten nach seinen Angaben versichert.

VI. Rechte bei Mängeln

1. Der Besteller hat Mängel der Lieferung oder Leistung unverzüglich bei Entdeckung schriftlich zu rügen. Oder:
 1. Der Besteller hat die Lieferungen und Leistungen unverzüglich nach Erhalt zu überprüfen, ob Mängel vorliegen. Werden Mängel festgestellt, so sind diese unverzüglich, spätestens 10 Tage nach Gefahrübergang, schriftlich zu melden. Versteckte Mängel müssen unverzüglich, spätestens 10 Tage nach Entdeckung, schriftlich angezeigt werden.
 2. Mangelhafte Teile der Lieferung oder Leistung werden nach Wahl des Lieferanten nachgebessert oder neu geliefert bzw. neu erbracht.
 3. Zur Vornahme aller dem Lieferanten notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller dem Lieferanten die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Andernfalls ist der Lieferant von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei der Lieferant sofort zu verständigen ist, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und vom Lieferanten Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.
 4. Ist die Nachbesserung oder Ersatzlieferung fehlgeschlagen oder hat der Lieferant eine ihm gesetzte angemessene Frist zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung fruchtlos verstreichen lassen, so hat der Besteller unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche gem. Ziffer VII das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften den Vertragspreis zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Bei unerheblichen Mängeln hat der Besteller jedoch nur das Recht, den Vertragspreis zu mindern.
 5. Bei ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung, fehlerhafter Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürlicher Abnutzung, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, nicht ordnungsgemäßer Wartung, ungeeigneten Betriebsmitteln, chemischen, elektrochemischen oder elektrischen Einflüssen sowie bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern bestehen keine Mängelansprüche, sofern sie nicht vom Lieferanten zu verantworten sind.
 6. Werden vom Besteller oder von Dritten unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche. Der Haftungsausschluss gilt auch, wenn der Mangel auf einen vom Besteller gelieferten Stoff zurückzuführen ist.
 7. Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten. Bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Lieferanten und bei arglistigem Verschweigen eines Mangels gelten die gesetzlichen Fristen. Die gesetzlichen Fristen gelten auch für Rückgriffsansprüche (§ 479 Abs. 1 BGB), für Mängel eines Bauwerks oder für Liefergegenstände, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben (§§ 438 Abs. 1 Nr. 2 und 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB).

VII. Haftung

1. Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, ist die Haftung, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausgeschlossen.
2. Der Haftungsausschluss gilt jedoch nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, bei Mängeln, die arglistig verschwiegen worden sind, bei der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos, bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder bei Mängeln des Liefergegenstandes soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.
3. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist der Schadensersatzanspruch bei

leichter Fahrlässigkeit begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

4. Bei der Verletzung vertraglicher Nebenpflichten, wie z. B. Auskunfts- und Beratungspflichten, gelten die Ziffern VI und VII entsprechend.
5. Soweit dem Besteller Ansprüche nach Ziffer VII zustehen, verjähren diese gemäß Ziffer VI Nr. 7.

VIII. Eigentumsvorbehalt

1. Der Lieferant behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zur Erfüllung sämtlicher ihm gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche vor. Soweit der Wert aller Sicherungsrechte, die dem Lieferanten zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 20 % übersteigt, wird der Lieferant auf Wunsch des Bestellers einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben.
2. Der Lieferant ist berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Bestellers gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Besteller selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat.
3. Der Besteller darf den Liefergegenstand weder veräußern, verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat er den Lieferanten unverzüglich davon zu benachrichtigen.
4. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Lieferant zur Rücknahme des Liefergegenstandes nach Mahnung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet.
5. Aufgrund des Eigentumsvorbehalts kann der Lieferant den Liefergegenstand nur herausverlangen, wenn er vom Vertrag zurückgetreten ist.
6. Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens berechtigt den Lieferanten vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe des Liefergegenstandes zu verlangen.

IX. Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist die Klage bei dem für den Lieferanten zuständigen Gericht zu erheben. Der Lieferant ist auch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers zu klagen.
2. Es gilt deutsches Recht mit Ausnahme der Bestimmungen des internationalen Privatrechts und des UN Kaufrechts.